

ÄNDERUNGEN DER UNGARISCHEN GERICHTSORGANISATION UND DER GERICHTLICHEN GESCHÄFTSORDNUNG IM JAHR 1918

BELIZNAI BÓDI Kinga
Universitätsdozentin

Eötvös Loránd Universität, Budapest

1. Die rechtsprechende Gewalt in 1918

Gemäß Art. 1 des vom Nationalrat am 16. November 1918 erlassenen auch als ‘provisorische Verfassung’ bezeichneten¹ Volksbeschlusses ist „Ungarn eine von allen anderen Ländern unabhängige und selbstständige Volksrepublik“. Die Gerichtsverfassung wurde nicht grundsätzlich geändert, gewisse Maßnahmen förderten jedoch die Demokratisierung der Rechtsprechung.

Die vom Ministerpräsidenten Mihály Károlyi am 10. November 1918 erlassene Verordnung Nr. 5.354/1918. M. E. lautete: „Die rechtsprechende Gewalt wird durch die zurzeit tätigen Gerichte im Namen der ungarischen Volksrepublik ausgeübt. Urteile und sonstige entscheidenden Beschlüsse der Gerichte ergehen im Namen der ungarischen Volksrepublik. [...] Wortlaut, sowie Art und Weise der Leistung des neueren Amtseides, der aus diesem Grunde im Justizdienste notwendig geworden ist, wie auch weitere Maßnahmen, werden vom Justizminister getroffen.“

Für das Börsengericht brachte die Verordnung keine Änderungen, da dort die Urteile bis dahin ohnehin nicht im Namen des Königs ergingen. Das Schiedsgericht benutzte weiterhin die gewohnte Urteilsformel „Das durch Art. 1870:II² wiederaufgestellte Schiedsgericht hat [...] für Recht erkannt“.³

Im Sinne der Verordnung Nr. 54.725/1918. I. M. über Maßnahmen bezüglich der Justizverfassung und Geschäftsführung, die in Folge der Umgestaltung des Staates notwendig wurden, wurde in den Bezeichnungen der Justizbehörden und der Beamtenstellen das Wort ‘königlich’ gestrichen und dementsprechend auch der Text von Wappen, Siegeln und Formularen der Justizbehörden geändert.

Die Gerichte setzten ihre Tätigkeit unter ihrer am 18. November 1918 geänderten Bezeichnung fort, und das Justizpersonal wurde im ganzen Land auf die Volksrepublik ver-

¹ BENÁRD Emil: *A Magyar Népköztársaság alkotmánya* [Verfassung der Volksrepublik Ungarn]. In: *Jogállam* [Rechtsstaat], 1919, Jg. 18, Nr. 1–2, 73–74.

² Gesetz Nr. II von 1870 über Wiederaufstellung der Sondergerichte der Pester Waren- und Wertpapierbörse sowie der Produkte- und Getreidehallen auf dem Lande.

³ *A bírósági szünet* [Gerichtsferien]. In: *Pesti Hírlap* [Pester Nachrichtenblatt], 19. November 1918, Jg. 40, Nr. 271, 13.

eidigt. Es gab Orte, an denen bei Gerichten zu Ehren des ‘großen Tages‘ der Verkündung der Volksrepublik sogar ein Ruhetag angeordnet wurde.⁴

Die Richter und Beamten der Kurie (des Obersten Gerichtshofs), der Budapester Tafelgericht und des Budapester Strafgerichtshofs leisteten ihren neuen Amtseid am 19. November 1918 im Rahmen einer feierlichen Vollversammlung. „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, der Ungarischen Volksrepublik und ihrer Verfassung treu zu sein, ihre Gesetze, gesetzliche Gewohnheiten sowie Verordnungen einzuhalten, das Amtsgeheimnis zu wahren, meine Amtspflichten genau zu erfüllen und jederzeit gerecht zu verfahren, so wahr mir Gott helfe! “Statt der Beteuerungsformel „so wahr mir Gott helfe“ konnten Personen, die erklärten, der Text sei gegen ihre religiöse Überzeugung, den Eid mit den Worten schließen: „Das gelobe ich bei meiner Ehre und meinem Gewissen“.

Antal Günther, Präsident der Kurie betonte in seiner Rede anlässlich der Vereidigung, dass die ungarische Nation, wenn „ihr Wille frei geäußert werden konnte, immer bestrebt war, die Rechtsidee durchzusetzen, und auch die ungarischen Richter das Vertrauen verdienten, das die ungarische Gesellschaft den richterlichen Tugenden entgegenbrachte. Der Volkswille stellte nun durch seine unwiderstehliche Macht die vollständige Unabhängigkeit des Landes wieder her und rief die Staatsform der Volksrepublik aus. Vor allem uns Richtern obliegt die Pflicht, soweit es in unserer Zuständigkeit liegt, an der Festigung der Sicherheit der Rechtsordnung im Rahmen der neuen Staatsform hingebungsvoll mitzuwirken, wenn wir wollen, dass die Geburt der Volksrepublik wirklich zum heilbringenden Triumph der Freiheitsidee werde“. Dann setzte er fort: „Unsere Pflicht als Richter wird immer mehr darin bestehen, die in der nationalen und gesellschaftlichen Ordnung vorhandenen Kräfte durch Schaffung und Pflege eines gemeinsamen Rechtsgefühls zu vereinen und sie auf diese Weise zum einheitlichen Dienst der ungarischen Staatsziele zu befähigen. Die wirkliche Bedeutung des von uns heute zu leistenden Eides besteht also darin, dass die ungarische Gerichtsbarkeit und vor allem die Curie die geistige Lebensweise der ganzen Nation durch die Rechtsprechung regeln soll, damit dieses oberste Gericht des Landes in der Zukunft mehr als zuvor [...] zum Lenker und Pfleger, sowie zum mit Vertrauen umgebenen Verwahrer des öffentlichen Gewissens werde.“⁵

Im Sinne der Mitteilung Nr. 58.037/1918. des Justizministers wurden Abbildungen und Statuen des Königs aus den Verhandlungssälen und sonstigen Amtsräumen der Gerichte entfernt. Die Bilder und Statuen seien bis zum Zeitpunkt, „wenn Maßnahmen bezüglich ihrer Unterbringung getroffen werden, an geeigneten Orten als inventarisierte Gegenstände aufzubewahren. Besonders zu achten ist darauf, dass die künstlerisch ausgestalteten Königsbilder und -statuen nichtbeschädigt werden.“ Laut Mitteilung durften die Bilderrahmen von Königsbildern „zur Einfassung anderer Bilder“ verwendet werden.

⁴ NÁNÁSI László: *Magyarország államügyészége az 1918–19-es forradalmak idején* [Die Staatsanwaltschaft Ungarns zur Zeit der Revolutionen 1918–19]. In: Szabó Attila – Tánzos-Szabó Ágota (Hg.): *Bács-Kiskunmegye múltjából 21* [Aus der Geschichte des Komitats Bács-Kiskun 21]. Kecskemét, 2006. Bács-Kiskun Megyei Önkormányzat Levéltára [Archiv des Komitats Bács-Kiskun], 224.

⁵ *A magyar népköztársaság nevében* [Im Namen der Volksrepublik Ungarn]. In: *Jogtudományi Közlöny* [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen], 24. November 1918, Jg. 53, Nr. 47, 357–358.

2. Die allerersten Urteile im Namen der Volksrepublik

Im Juli 1917 entflohen zwei russische Gefangenen aus dem Gefangenenlager in Hajmászék (Komitat Veszprém) und hielten sich einige Wochen in der Gemeinde Sárkeszi auf. Die Dorfbewohner versorgten die beiden Männer mit Nahrung, die dafür verschiedene Hausarbeiten leisteten. Die Gendarmerie nahm sie schließlich fest, und leitete gegen die Dorfbewohner ein Verfahren wegen Gefangenenbefreiung ein. Der Gerichtshof zu Stuhlweißenburg [Székesfehérvár] als erste Instanz sprach János Molnár und zwei Mittäter, die die Gefangenen aufnahmen, frei. Die Königliche Tafelgericht zu Budapest als zweite Instanz entschied jedoch anders und verurteilte die Angeklagten jeweils zu drei Tagen Gefängnis.

Die Kurie sprach die Angeklagten am 19. November 1918 frei und hielt im Urteil fest, dass die Gefangenen aus dem Gefangenenlager nicht entflohen, sondern es „willkürlich verließen“.⁶

Im August 1918 erstattete der Zeitungsschreiber Zoltán Egyed Anzeige gegen die Vertreterin Ignácné Ligeti wegen Verleumdung, weil die Frau über ihn verbreitete, er habe von ihr 5000 Kronen für „gewisse zu verschweigende Sachen“ verlangt. Das Strafbezirksgericht verurteilte die Frau zu vier Monaten Gefängnis und 2000 Kronen Geldstrafe.

Der Budapester Gerichtshof als Berufungsgericht verhandelte die Sache am 18. November 1918. Der Anwalt Zoltán Egyed hob in seinem Plädoyer hervor, dass „sein Herz vom Gefühl der Versöhnung erfüllt sei“, weil die Verhandlung am ersten Tag der Urteile im Namen der Volksrepublik stattfindet, und bat deshalb um Strafmilderung. Nach kurzer Beratung maß das Gericht der Frau Ligeti nur noch 3500 Kronen Geldstrafe zu und sah von der Freiheitsstrafe ab.

Ein anderer Senat des Gerichtshofs verhandelte die Preisverteuerungssache des Händlers Hermann Frank. Laut Anklage handelte Frank im Frühling 1916 unberechtigt mit Alkohol, außerdem vermittelte er im Verkauf von einem Waggon Bier und einer größeren Menge Kohlensäure. Der Verteidiger Sándor Pető wies nach, dass sein Klient wegen des Krieges sein Geschäft verlor und zu seinem Vater zog, der Alkoholhandel betrieb, und die ihm in der Anklage zur Last gelegten Geschäfte im Auftrag des Vaters abschloss. Nach den Ausführungen des Anwalts ließ der Generalstaatsanwalt Béla Nagy die Anklage wegen des Vergehens der Preisverteuerung fallen, und das Gericht verkündete das Urteil nunmehr im Namen der Ungarischen Volksrepublik und stellte das Strafverfahren gegen den Händler ein.⁷

3. Umgestaltung der Schwurgerichtsbarkeit

Von den Maßnahmen der Volksregierung unter Mihály Károlyi zur Justizreform ist die Umgestaltung der Schwurgerichtsbarkeit besonders hervorzuheben. Im Protokoll der ersten Ministerratssitzung der Regierung vom 31. Oktober 1918 wurde die Reform des Schwurgerichts als Teil des Regierungsprogramms bezeichnet.⁸

⁶ *Első ítélet a magyar népköztársaság nevében a Kurián* [Das erste Urteil der Kurie im Namen der Volksrepublik Ungarn]. In: 8 Órai Ujság [8-Uhr-Gazette], 20. November 1918, Jg. 4, Nr. 272, 6.

⁷ *A bíróságok felesküdték a köztársaságnak* [Die Gerichte leisteten ihren Eid auf die Republik]. In: 8 Órai Ujság [8-Uhr-Gazette], 19. November 1918, Jg. 4, Nr. 271, 7.

⁸ Protokoll der Ministerratssitzung vom 31. Oktober 1918 in Budapest, HU–MNL–OL–W 12 Archiv des Ministerpräsidenten, Protokolle des Ministerrats 1867–1944, 4.

Das Volksgesetz Nr. 3 vom Jahr 1918 wollte die als ‘demokratisch’ vorgesehene Erneuerung dadurch umsetzen, dass die strafrechtliche Zuständigkeit des Schwurgerichts auf ‘wichtigere Sachen’ ausgedehnt wurde, sowie dadurch, dass es den Personenkreis erheblich erweiterte, aus dem potenzielle Geschworene hervorgehen konnten. Zu den ‘wichtigeren Sachen’ wurden Straftaten durch die Presse, bzw. politische Straftaten gezählt.

Im Vergleich zur im Gesetz Nr. 33 vom Jahr 1897 über die Schwurgerichte geregelten Schwurgerichtbarkeit gab es im Volksgesetz eine weitere Änderung, denn das Volksgesetz stattete das Schwurgericht für den Fall eines Hochverrats auch mit der Befugnis einer Anklagejury aus. Das heißt, dass die Geschworenen – ähnlich wie dies auch in der Verordnung des Justizministers vom 29. April 1848 geregelt war – auch über die Frage der Einleitung des Strafverfahrens entschieden.⁹

Die früheren Einschränkungen wurden aufgehoben, und laut Volksgesetz konnte Jedermann das Amt eines Geschworenen bekleiden, dem „das Wahlrecht bei der Gemeindewahl zusteht“.¹⁰

Zur Ausarbeitung der Durchführungsverordnungen kam es jedoch nicht. Die Schwurgerichte, deren Tätigkeit während des ersten Weltkriegs eingestellt war, wurden zwar neu aufgestellt, aber die Voraussetzungen zur Festigung der Schwurgerichtbarkeit bildeten sich nicht heraus, obwohl in den Regierungsplänen der ersten Monate 1919 die Einführung des Standgerichts als Mittel gegen die immer stärkere kommunistische Bewegung enthalten war. Die Umsetzung dieser Vorstellung in die Praxis wollte man den Schwurgerichten auftragen.

Auf Grund eines von der Regierung von Dénes Berinkey Anfang 1919 erlassenen sog. Ordnungsgesetzes wollte man auch die am 21. Februar 1919 festgenommenen Führungspersonen der Kommunistischen Partei vors Schwurgericht stellen. Béla Kun schrieb in seinem Brief aus dem Gefängnis über dieses Gericht: „Es ist ein Schwurgericht, bestehend aus Krämern der Theresienstadt, Gewürzhändlern der Leopoldstadt und Metzgern der Josefstadt.“¹¹

4. Aufstellung der Arbeitsgerichte

Die Aufstellung von Arbeitsgerichten erwies sich ebenfalls als eine ziemlich fortschrittliche Reform. Das Volksgesetz Nr. 9 vom Jahr 1918 wollte einen Instanzenzug schaffen,

⁹ CSIZMADIA Andor: *A „Magyar Népköztársaság” belső mechanizmusa 1918/1919-ben* [Interner Mechanismus der „Volksrepublik Ungarn“]. In: *Jogtudományi Közlöny* [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen], November–Dezember 1968, Nr. 11–12, 572.

¹⁰ Voraussetzungen des kommunalen Wahlrechts waren im Volksgesetz Nr. 1 von 1918 verankert. Das kommunale Wahlrecht stand jedem Mann zu, der das 21. Lebensjahr vollendete, die ungarische Staatsangehörigkeit mindestens sechs Jahre besaß und mindestens seit einem halben Jahr in der gleichen Gemeinde wohnte oder dort eine Wohnung hatte, und das kommunale Wahlrecht stand allen Frauen zu, die ihr 24. Lebensjahr vollendeten, die ungarische Staatsangehörigkeit mindestens seit sechs Jahren besaßen, in einer beliebigen lebendigen Sprache des Landes lese- und schreibkundig waren, und mindestens seit einem halben Jahr in der gleichen Gemeinde wohnten oder dort eine Wohnung hatten.

¹¹ NÉVAI László: *Az igazságszolgáltatási rendszer átalaktása a Magyar Tanácsköztársaságban* [Umgestaltung der Rechtsprechung in der Ungarischen Räterepublik]. In: *Jogtudományi Közlöny* [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen], Juni 1969, Nr. 6, 287–288.

der grundsätzlich für die Entscheidung aller arbeitsrechtlichen Streitigkeiten aus einem privaten Dienstverhältnis zuständig war.

Um dies zu erreichen, definierte das Volksgesetz genau, wer Subjekt einer arbeitsrechtlichen Prozesses sein kann. Es hielt fest, dass alle Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Arbeitnehmer (Arbeiter, Handelsgeselle, Privatbeamter, Knecht in der Landwirtschaft, Hausknecht usw.) gemäß einem privatrechtlichen Dienstvertrag mit einem Arbeitgeber im Dienstverhältnis steht, sowie alle Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern im Dienstverhältnis im gleichen Betrieb aus einem Dienstvertrag, in die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte fallen. Dieser 'verfahrensrechtlicher Statusausgleich' stellte eigentlich den ersten Versuch dar, die Dienstverhältnisse einzelner Arbeitnehmergruppen einheitlich zu beurteilen.¹²

Im Sinne des Volksgesetzes waren Bezirksgerichte auch als Arbeitsgerichte tätig. Bei Bezirksgerichten, an deren Sitz auch Arbeiterversicherungsgerichte tätig waren, verhandelten und urteilten Arbeitsgerichte, besetzt mit einem Fachrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen, einem von der Arbeitgeberseite und einem von der Arbeitnehmerseite. An sonstigen Orten ging das Bezirksgericht als Arbeitsgericht durch einen Einzelrichter vor.

Im Sinne der Verordnung des Justizministers Nr. 61.769/1918. I. M. über Bestellung und Anmeldung der Schöffen an Arbeitsgerichten wurden die Schöffen von Fachvereinen bzw. Körperschaften der Arbeitnehmer und Arbeitgeber bestimmt, die im vom Ministerium für Arbeit und Volkswohlfahrt geführten und veröffentlichten Register¹³ eingetragen waren. Bei Bestimmung der Schöffen sollte man „möglicherweise alle Berufe berücksichtigen“.

Zum Schöffen konnten alle mündige Männer und Frauen (!) bestellt werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und ungarische Staatsbürger waren, nicht unter Zwangsvollstreckung wegen Konkurses oder Vollzug einer Freiheitsstrafe standen, bzw. gegen die kein rechtskräftiges Urteil auf Amtsverlust oder auf Aussetzung politischer Rechte bestand, sowie nicht wegen falscher Zeugenaussage, Meineids oder einer Straftat aus Gewinnsucht vorbestraft waren.

Die Details der pauschalen Entschädigung und Reisekostenerstattung für Schöffen der Arbeitsgerichtsbarkeit wurden in der ministeriellen Verordnung Nr. 61.768/1918. I. M.

¹² Kiss György: *A munkajog mint a társadalmi konfliktusok lecsapódásának színtere: különös tekintettel az eljárásra* [Das Arbeitsrecht, wo sich gesellschaftliche Konflikte niederschlagen: mit besonderem Hinblick auf das Verfahren]. In: *Jogtudományi Közlöny* [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen], November 1982, Nr. 11, 884.

¹³ Verordnung Nr. 38/1919. M. N. M. über die Liste der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerfachvereine (Körperschaften), die zur Bestimmung von Schöffen berechtigt sind. Zur Bestimmung von Schöffen sind Arbeitgeberfachvereine (Körperschaften) berechtigt, z. B. Industrie- und Handelskammern, Anwaltskammern, der Budapester Ärzteverein, der Landesverein der Förster, der Landesverband der Ungarischen Industriellen, der Verein der Kohlenhändler auf dem Lande, der Verein von Unternehmen im Steinkohlebergbau und Straßenbau, der Verein Ungarischer Holzhändler, der Landesverein Damenhutgroßhändler, der Verband Budapester Kaffeehändler, der Landesverein Ungarischer Schausteller und ihrer Mitinteressenten; zur Bestimmung von Schöffen sind Arbeitnehmerfachvereine (Körperschaften) berechtigt, z. B. der Ungarische Artistenverein, der Landesverband der Maschinisten, der Handschuhmacherverein, der Verband Ungarischer Bediensteter im öffentlichen Dienst, der Verein der Ziegelfabrikarbeiter, der Verband Ungarischer Eisenbahner und der Landesverein der Beamten von Geldinstituten. Die Liste wurde erweitert durch die Verordnung Nr. 58/1919. M. N. M., sowie im Laufe des Jahres durch weitere Verordnungen des Handelsministers. Die Schöffen der gemäß Verordnung des Revolutionären Regierungsrates Nr. 28 vom Jahr 1919 aufgestellten Arbeitsgerichte kamen ausschließlich aus den Reihen der Arbeitnehmer.

geregelt. In Budapest standen den Schöffen 20 Kronen zu, in Ortschaften mit 30.000 oder mehr Einwohnern 16, in übrigen Ortschaften 12 Kronen.

Die Verfahrensregeln und die Geschäftsordnung der Arbeitsgerichte waren in der Verordnung Nr. 61.770/1918. I. M. enthalten. Auf Arbeitssachen waren in der Regel die Vorschriften der Geschäftsordnung des Gerichts mit in der Verordnung genannten Abweichungen anzuwenden. So war bei anberaumen der Verhandlungstermine vor Augen zu halten, dass Prozesse mit Bezug zum gleichen Beruf möglicherweise „an einem Tag verhandelt werden, damit die geladenen Schöffen an einem Tag an der Verhandlung mehrerer Sachen mit Bezug zu ihrem Beruf mitwirken können.“

4.1. Die erste Verhandlung des Arbeitsgerichts

Das Arbeitsgericht nahm seine Tätigkeit am 6. Februar 1919 an seinem Sitz, im Gebäude des zentralen Bezirksgerichts in Budapest auf. Am ersten Verhandlungstag wurden vom Gericht unter Vorsitz des Tafelgerichtsrichters, des Vorsitzenden der Budapester Arbeitsgerichts, Károly Nászay, mit den Schöffen Mór Schlanger, Vorsitzender des Landesverbandes der Angestellten, und Tibor Girardi, Händler, zwei Sachen verhandelt. An der Verhandlung nahmen auch der Justizstaatssekretär Antal Sély, der Kurialrichter János Rabács, sowie der Direktor der Arbeiterversicherung Géza Papp teil.

In der ersten Sache ging es um die Klage des kriegserfahrenen Buchhalters Sándor Bihari, der vor seinem Einrücken beim Schuhhändler A. Adolf Weisz in der Kossuth-Lajos-Straße (Innenstadt, Budapest) im Dienst stand. Gyula Merő brachte als Rechtsvertreter des Bihari vor, dass sein Mandant im Jahr 1914 ein Monatsgehalt von 150 Kronen hatte. Nach seiner Abrüstung verweigerte der Schuhhändler, ihn in den Dienst zurückzunehmen. Deshalb verlangte er – in Anbetracht der damaligen Verhältnisse – die Zusprechung von 2000 Kronen für die Kündigungszeit. Der Rechtsanwalt József Kraemer beantragte in Vertretung des Schuhhändlers A. Adolf Weisz die Vertagung der Verhandlung. Das Gericht schob die Verhandlung auf acht Tage auf, verpflichtete aber den Beklagten, dem Kläger 2000 Kronen unverzüglich zu zahlen.

In der nächsten Verhandlung ging es um die Klage des Schaufensterdekorateurs J. Soma Schwartz gegen den Modewarenhändler Mór Kovács. Der Kläger hatte vor seinem Einrücken ein Monatsgehalt von 80 Kronen.

Der Händler verweigerte unter Berufung auf Warenmangel, ihn weiter zu beschäftigen. Schwartz verlangte, statt seines Monatsgehalts in den Friedenszeiten, 80 Kronen für jeden Monat der Kündigungszeit zu zahlen, außerdem eine Abfindung, so dass seine Forderung insgesamt 2.175 Kronen betrug. Nach kurzer Beratung verurteilte das Arbeitsgericht den Beklagten, an den Kläger 2.175 Kronen samt 5% Zinsen seit dem 30. November 1918 zu zahlen, sowie die Prozess- und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.¹⁴

¹⁴ *A munkaügyi bíróság első tárgyalása* [Die erste Verhandlung des Arbeitsgerichts]. In: Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt], 7. Februar 1919, Jg. 39, Nr. 33, 8.

5. Weitere Änderungen in der Gerichtsorganisation

Im Jahr 1918 kam es noch zu einigen geringfügigen Änderungen im Gerichtssystem. Das seit 1909 bestehende und in Sachen des Hauses Habsburg-Lothringen vorgehende Oberhofmarschallgericht wurde aufgehoben, und an seiner Stelle wurden zwei Gerichte aufgestellt (Verordnung Nr. 6.165/1918. M. E.).

Das eine war das *Staatliche Sperrgericht*,¹⁵ dessen Zuständigkeit auf Sachen im Zusammenhang mit den Krongütern, den Hof- und Schatzkammergütern, mit Sperrung, Inventarisierung und Zwangsverwaltung des Vermögens ehemaliger privater und Familienstiftungen erstreckte.

Das andere war das *Gericht Exterritorialer*, das als Schiedsgericht für Personen mit diplomatischer Immunität fungierte.¹⁶

Bei Betrieben wurden *Betriebsschiedsgerichte* zur Beilegung kleinerer Streitigkeiten eingerichtet.¹⁷

Im Zusammenhang mit dem Enteignungspreis, der Entschädigung und sonstigen Bedingungen der Bodenreform entschied gemäß § 34 des Volksgesetzes Nr. 18 vom Jahr 1919 über die Verteilung von Agrarflächen an die Agrarbevölkerung das *Gemischte Enteignungsgericht*, wenn die Beteiligten einen Beschluss des Landesrates für Landbesitzregelung nicht akzeptierten.¹⁸

6. Lockerungen bei der für die Ernennung zum Richter vorgeschriebenen Praxis

Die Verordnung Nr. 5.996/1918. M. E. lockerte die bestehende Regelung, indem sie vorschrieb, dass zur Ernennung zum Richter „nach der praktischen Befähigungsprüfung keine weitere Praxis nachzuweisen ist“. Zur Zulassung zur einheitlichen Richterprüfung bedurfte es einer Rechtspraxis von vier Jahren. Davon waren mindestens drei Jahre bei einem ordentlichen Gericht, bei der Staatsanwaltschaft, bei einem Rechtsanwalt oder beim Amt für Rechtsvertretung des Fiskus bzw. öffentlicher Stiftungen abzuleisten. Die restliche Zeit konnte man an einem durch Rechtsvorschriften für ein Rechtspraktikum bestimmten Ort im beliebigen Dienst oder Anstellung absolvieren.

¹⁵ Zum Vizepräsidenten des Gerichts wurde Dezső Makay, Richter am Budapester Gerichtshof, und zum Schöffen Imre Meszlényi, ebenfalls Richter am Budapester Gerichtshof bestellt.

¹⁶ STIPTA István: *A magyar bírósági rendszer története* [Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation]. Debrecen, 1997, 161.

¹⁷ NÉVAI László: *Polgári eljárásjogi gondolkodásunk fejlődése* [Entwicklung unseres Denkens über das Zivilverfahren]. In: *Jogtudományi Közlöny* [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen], Juli 1978, Nr. 7, 379.

¹⁸ NÉVAI László: *A burzsoá magyar bírósági és ügyészségi szervezet fejlődésének fő vonásai* [Die wichtigsten Merkmale der Entwicklung der bürgerlichen ungarischen Gerichts- und Staatsanwaltschaftsorganisation]. In: *Jogtudományi Közlöny* [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen], November–Dezember 1958, Nr. 11–12, 461.